

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft  
über eine, die Pressfreiheit betreffende Petition des Helvetia-  
Aussschusses.

(Vom 9. April 1860.)

---

### Tit. I

Am 21. Januar h. a. haben Sie beschlossen, von uns einen Bericht darüber zu verlangen,

- a) ob nach dem Wunsche IV der Eingabe des Centralaussschusses der Helvetia, vom 5. Januar 1860, eine gesetzliche Norm aufzustellen sei, nach welcher die Genehmigung der kantonalen Pressgesetze zu behandeln und
- b) wie es sich mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses, d. d. 20. Dezember 1854, betreffend die Abänderung der kantonalen Pressgesetze, verhalte.

Indem wir anmit uns beehren, Ihnen den verlangten Bericht vorzulegen, erlauben wir uns, mit dem letztern der beiden Punkte zu beginnen, weil er sich auf die Darstellung dieser Materie in der Vergangenheit und Gegenwart bezieht und daher die Grundlage bildet, auf welcher der erste Punkt, nämlich die Frage der Gestaltung der Zukunft in Presssachen, beruhen muß.

Wir haben schon im Geschäftsberichte vom Jahre 1854 einen Bericht über die Vollziehung des uns ertheilten Auftrages, die Pressgesetze der Kantone zu prüfen, aufgenommen. Dieser Bericht ist aber nur kurz und allgemein gehalten. Er lautet so:

„In Folge einer Weisung der h. Bundesversammlung wurden die „Pressgesetze der Kantone im Laufe des Berichtsjahres einer Prüfung „unterworfen, um zu untersuchen, ob dieselben dem in die Bundes- „verfassung niedergelegten Prinzip der Pressfreiheit, wie es von der „obersten Bundesbehörde verstanden und, in mehrfachen Richtungen „ausgelegt war, entsprechen. Wo dieses nicht der Fall war, wurde

„durch geeignete Bemerkungen auf Abhilfe hingewirkt. In den Kantonen, in welchen keine besondern Pressgesetze existiren, wird eingeschritten, in so fern die Praxis in Presssachen Anlaß zu begründeten Beschwerden bietet.“

Da sich die damalige h. Bundesversammlung durch diese allgemeine Erklärung befriedigt fand, so blieb die Sache natürlich auf sich beruhen. Die neue Anfrage, wie es sich mit der Vollziehung des erwähnten Bundesbeschlusses verhalte, müssen wir also dahin verstehen, daß nähere Aufschlüsse ertheilt werden, in welcher Weise und in welchem Sinne die kantonalen Pressgesetze revidirt worden seien.

Dieser Gegenstand wurde durch zwei bei der h. Bundesversammlung anhängige Beschwerden gegen das bernische Pressgesetz vom 30. April 1852 angeregt. Eine Reihe von Artikeln dieses Gesetzes waren angegriffen als unverträglich mit dem Prinzipie der Pressfreiheit, wie dasselbe nach Art. 45 der Bundesverfassung verstanden werden müsse. Allein, obwohl man in beiden gesetzgebenden Räten von der Ansicht ausging, daß die Presse nicht bloß durch Präventiv-, sondern auch durch Repressivmaßregeln auf eine mit dem Wesen der Pressfreiheit unvereinbare Weise beschränkt werden könne, so fand man gleichwol, daß man der kantonalen Gesetzgebung innerhalb gewisser Schranken einen etwas freien Spielraum gestatten müsse. Deshalb wurden nicht alle Beschwerdegründe gegen das bernische Gesetz, obwohl sie vom Standpunkte einer möglichst freien Presse und eines möglichst umfassenden Interventionsrechts des Bundes alle Berücksichtigung verdienten, als erheblich betrachtet, sondern es wurden nur gewisse allzutief eingreifende Bestimmungen als unzulässig erklärt, und so entstand folgender Beschluß vom 1. Februar 1854:

In Erwägung,

daß die Bestimmungen der Artikel 3, 41, 42 und 43 theils in ihrer Bedeutung an sich, theils in ihrer Wechselwirkung auf einander, mit dem Wesen der im Art. 45 der Bundesverfassung gewährleisteten Pressfreiheit nicht vereinbar sind,

wird beschlossen:

- 1) Es wird die vom Bundesrathe den im Eingang erwähnten Vorschriften des bernischen Pressgesetzes ertheilte Genehmigung zurückgezogen.
- 2) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und überdieß eingeladen, dafür zu sorgen, daß die in andern Kantonen bestehenden, mit Artikel 41, 42 und 43 des bernischen Pressgesetzes übereinstimmenden Vorschriften ebenfalls außer Kraft treten.

Diese beanstandeten Artikel sind folgenden Inhalts: Der Art. 3 bestimmte, daß entgegen den allgemeinen Grundsätzen über Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen jedes Pressvergehen für sich abgeurtheilt und be-

strafte werden soll. Der Art. 41 bezeichrete als Gerichtsstand für Pressvergehen nach der Wahl des Klägers oder Anklägers dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Schrift entweder herausgekomen oder verbreitet worden ist. Nach Art. 42 können auch auswärtige Herausgeber, Verfasser, Verleger und Drucker vor die bernischen Gerichte gezogen werden, wenn die Schrift im Kanton verbreitet wurde, oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland, dessen Behörden oder gegen eine Person im Inland enthält. Gemäß Art. 43 endlich kann eine auswärtige Zeitschrift von der Regierung verboten werden, wenn ihr Herausgeber dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge leistete.

Das waren die Grundsätze, welche im bernischen Pressgesetze als unzulässig aufgehoben wurden, während man andere ebenfalls angefochtene Bestimmungen fortbestehen ließ. Für den Kanton Bern war mit der Vollziehung dieses Beschlusses die Sache erledigt, und für die übrigen Kantone gab der letztere dem Bundesrath einen Maßstab an die Hand, in Verbindung namentlich mit den Grundsätzen und Anschauungen, welche in die einläßlichen Kommissionsberichte der beiden Räte niedergelegt waren. Wir entheben dem Berichte der ständeräthlichen Kommission folgende allgemeine Betrachtung: „Wir können daher das Wesen der Pressfreiheit, so wie dieselbe in der Schweiz aus dem Kampfe mit der Censur unmittelbar hervorgegangen ist, folgendermaßen charakterisiren: Jedermann darf seine Gedanken mittelst der Presse mit gleicher Freiheit, wie durch die Rede, oder Schrift mittheilen; Verbrechen oder Vergehen, welche mittelst der Presse verübt werden, stehen unter dem gemeinen Strafrechte, welches bloß darin eine Modifikation erleidet, daß man zwar, wenn mehrere Personen bei einem Pressvergehen mitgewirkt haben, sich damit begnügt, eine einzige verantwortlich zu machen, daß man dann aber auch umgekehrt Garantien dafür verlangt, daß diese Verantwortlichkeit nicht eine bloß illusorische sei, oder mit andern Worten: Für jede Druckschrift muß für die allfällig dadurch verwirkte Strafe mit Inbegriff der Kosten eine Person einstehen, welche moralisch oder ökonomisch eine gewisse Garantie darbietet, die dann aber auch dadurch, daß sie die Verantwortlichkeit übernimmt, alle andern Mitschuldigen frei macht. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir behaupten, daß diese Auffassung der Pressfreiheit auch zur Zeit der Annahme der schweizerischen Bundesverfassung im Schweizervolke noch die vorherrschende gewesen sei, wiewol in den Kämpfen, welche die politischen Parteien in den beiden letzten Jahrzehnten mit einander durchgefochten hatten, an dem fraglichen Prinzip nach verschiedenen Seiten hin gerüttelt worden war, indem die Einen jede, wenn auch noch so harmlose Präventiv-Maßregel auszuschließen und auch das gemeine Strafrecht gegenüber der Presse direkt oder indirekt zu entwaffnen suchten, während die Andern sich mit nicht geringerem Eifer bemühten, den Censurzwang durch zermalmende Repressiv-Bestimmungen und gerichtliche und polizeiliche Chicanen aller Art zu ersetzen. Wir sind keineswegs der Ansicht, daß die Entwicklung des Begriffes der Pressfreiheit für alle

„Zukunft abgeschlossen sei, aber wir glauben, daß zur Zeit die aufge-  
 „stellte Definition der Anschauungsweise und dem Bedürfnisse des Schweizer-  
 „volkes am besten entspreche, und wir würden dieselbe unbedenklich zum  
 „Prüfstein der kantonalen Pressegesetzgebungen wählen, wenn der erste Satz  
 „des Art. 45 der Bundesverfassung allein stehen würde. Wir geben nun  
 „aber zu, daß der zweite Satz, welcher die kantonalen Gesetzgebungen  
 „ermächtigt, über den Mißbrauch der Presse die erforderlichen Bestim-  
 „mungen zu treffen, jenen ersten Satz einigermaßen beschränkt und den  
 „örtlichen Auffassungen, welche hin und wieder von denjenigen, was wir  
 „als die vorherrschende Ansicht der Mehrheit des Schweizervolkes bezeichnet  
 „haben, abweichen, einen gewissen Spielraum läßt. So weit, wie die  
 „Regierung von Bern, welche annimmt, daß in Folge dessen die Bundes-  
 „behörden in die kantonalen Gesetzgebungen, wenn dieselben nur die Censur  
 „nicht einführen, sich im Uebrigen gar nicht einmischen dürfen, könnten wir  
 „dann aber jedenfalls keineswegs gehen. Die Bundesverfassung unterwirft  
 „alle kantonalen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse  
 „nicht bloß diejenigen, in denen offen oder versteckt eine censurähnliche Be-  
 „schränkung liegen könnte, unbedingt der Genehmigung des Bundesrathes.  
 „Um daher den Bundesbehörden wie den Kantonalbehörden ihr volles Recht  
 „widerfahren zu lassen, muß nicht nur die Befugniß der Kantone, die er-  
 „forderlichen Vorschriften über den Mißbrauch der Presse zu erlassen, son-  
 „dern auch das Genehmigungsrecht des Bundesrathes anerkannt werden.  
 „Wenn es sich sodann fragt, was für eine Norm der Bundesrath anzu-  
 „wenden habe, wenn es sich darum handle, einem kantonalen Pressege-  
 „setze die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern, so glauben wir, es  
 „sei in jedem Falle dieser Art sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen,  
 „ob nicht durch die Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse auch der  
 „rechtmäßige Gebrauch, der im ersten Satze des Art. 45 garantirt ist,  
 „verhindert oder doch in hohem Grade gefährdet oder erschwert werde.“

So viel aus dem Berichte der ständeräthlichen Kommission; und in  
 gleichem Sinne spricht sich diejenige des Nationalrathes aus.

Als nun das Justiz- und Polizeidepartement die kantonalen Presse-  
 gesetzgebungen uns vorlegte, geschah dieses mit folgenden einleitenden  
 Worten:

„Durch Beschluß der h. Bundesversammlung vom 1. Februar h. a.  
 „wurde der Bundesrath beauftragt, dafür zu sorgen, daß die in andern  
 „Kantonen (außer Bern) bestehenden, mit Art. 41, 42 und 43 des ver-  
 „nischen Pressegesetzes übereinstimmenden Vorschriften ebenfalls außer Kraft  
 „treten. Es ist wol dabei stillschweigend verstanden, daß auch andere  
 „Bestimmungen aufgehoben werden, welche mit Art. 45 und dem Wesen  
 „der Pressefreiheit im Widerspruche stehen.“

„Das Departement hat nun die kantonalen Pressegesetze durchgesehen  
 „und beantragt nunmehr, dieselben successive je nach Maßgabe der übrigen

„Geschäfte in den Sitzungen vorzunehmen und Artikel für Artikel zu verlesen, wobei das Departement bei den einzelnen Stellen, welche zu Bemerkungen oder Bedenken Anlaß geben, dieselben wie folgt, mittheilen wird.“

Erst am 20. Dezember 1854, d. h. in einem Zeitpunkt, wo die Prüfung der kantonalen Pressgesetze beinahe beendigt war, sprach die h. Bundesversammlung bei Anlaß einer Beschwerde gegen das luzernische Pressgesetz die Erwartung aus, der Bundesrath werde den am 1. Februar 1854 erhaltenen Auftrag dahin verstehen, daß überhaupt alle Bestimmungen der kantonalen Pressgesetze, welche mit Art. 45 der Bundesverfassung unvereinbar seien, aufgehoben werden müssen. Nach dem Gesagten wird man sich überzeugen, daß der Bundesrath, weit entfernt, an dem Sinn und Geist des Beschlusses vom 1. Februar zu mäkeln und denselben in einem pressefeindlichen Sinne anzuwenden, ihn vielmehr von sich aus und von vornherein in einem freieren Sinne auslegte. Freilich konnte er in dieser Richtung nicht mit unbeschränkter Freiheit handeln; er mußte darauf Rücksicht nehmen, daß die Kantone auf die gleiche Behandlung von Seite des Bundes Anspruch haben, und er konnte sich daher nicht für berechtigt halten, gleiche oder analoge Bestimmungen, welche die h. Bundesversammlung dem Kanton Bern durchgehen ließ, andern Kantonen wegzudekreten. Es ist daher natürlich, daß hier wie dort noch einzelne Vorschriften sich finden mögen, welche man vom Standpunkte der unbedingtesten Freiheit aus kritisiren kann; dagegen ist wol keine Vorschrift stehen geblieben, welche im Sinn und Geist der Kommissionsberichte des National- und Ständerathes als unvereinbar mit Art. 45 der Bundesverfassung betrachtet werden könnte. Um sich hievon zu überzeugen, muß man natürlich die bestehenden Pressgesetze einer Prüfung unterwerfen. Wir können lediglich auf dieselben hinweisen und hier noch die Verfügungen bezeichnen, zu welchen wir uns bei Durchsicht der kantonalen Pressgesetze veranlaßt sahen. Hinsichtlich der Gesetze von Zürich, Luzern, Freiburg, Thurgau und Waadt wurde der Vorbehalt gemacht, daß die außerhalb dem Kanton erschienenen Blätter nicht im Kanton strafrechtlich verfolgt werden können, sondern nur am Druckorte oder im Domicil der verantwortlichen Personen. Betreffend das Gesetz von Basel-Stadt wurde bemerkt, daß unter ausländischen Blättern oder Schriften, deren Verkauf wegen ihres verwerflichen und strafbaren Inhalts von der Regierung verboten worden, nur nicht schweizerische Blätter verstanden werden können. Im tessinischen Pressgesetze wurden vier Artikel als unzulässig erklärt, nämlich Art. 3 §. 1 und 3, Art. 14 §. 2, Art. 23 und 31. Der Art. 3 macht nämlich jede freie Kritik religiöser Systeme, jede philosophische Forschung, jede freie Aeußerung über Religion fast unmöglich, zumal die Gerichte in solchen Sachen an das Gutachten des Bischofs gebunden sind. Art. 14 verweigert einem solvenden Bürger anderer Kantone das Recht, im Tessin selbstständig ein Blatt herauszugeben. Art. 23 gestattet die Unterdrückung eines

Blattes, wenn der Herausgeber desselben auf die zweite Aufforderung eine Erwiderung nicht aufnimmt. Art. 31 endlich schreibt bei Privatinjurien den Gerichtsstand des Klägers vor, und bei schwerern Pressvergehen den Gerichtsstand der Hauptstadt des Kantons. Im Pressgesetze von Wallis wurde ein Artikel nicht genehmigt, welcher vorschreibt, daß beim Rückfall, außer andern Strafen, ein Zeitungsblatt unterdrückt werden soll.

Mit Ausnahme der vorgenannten Bestimmungen wurden die kantonalen Pressgesetze genehmigt, so weit solche vorhanden waren, und in Kantonen, wo keine solche existirten, wurde auf Beschwerden hin im Sinne des Art. 45 der Bundesverfassung eingeschritten. Im Uebrigen aber vernahm man, daß die Praxis bei Bestrafung von Pressvergehen in der Regel die Strafgesetze in einem milden Sinne anwendet.

Wir kommen nun zur zweiten Frage, ob eine gesetzliche Norm aufzustellen sei, nach welcher die Genehmigung der kantonalen Pressgesetze zu behandeln wäre. Man kann dieses Requisite einer gesetzlichen Norm sowol auf die Form des Verfahrens beziehen, als auf die Grundsätze, welche bei der Kritik der Pressgesetze angewendet werden sollen. Wir denken indeß, daß damit nicht die Form des Verfahrens gemeint sei; denn die Prüfung der Pressgesetze steht verfassungsgemäß dem Bundesrathe zu, und das Gesetz über die Organisation des letztern bestimmt bereits seinen Geschäftsgang; sodann ist gegen seine Verfügung der Rekurs an die Bundesversammlung zulässig. Hiemit ist das Verfahren gegeben, und es scheint uns kein Grund vorhanden zu sein, dasselbe abzuändern. Wir nehmen daher an, es sei unter der gesetzlichen Norm die Aufstellung gewisser Grundsätze verstanden, die bei der Kritik der kantonalen Pressgesetze ihren Ausdruck und ihre Anwendung finden sollen. Nun versteht es sich von selbst, daß nach gewissen Grundsätzen verfahren werden muß, daß gewisse Bestimmungen der Pressgesetze, die nach dem Sinn und Geiste der Verhandlungen der h. Bundesversammlung mit dem Wesen der Pressfreiheit unvereinbar sind, überall entfernt werden müssen. Darin liegt gerade die Aufgabe, welche der Art. 45 der Bundesverfassung vorzeichnet. Ueber die wesentlichen Grundsätze, welche die Pressfreiheit bedingen, ist man wol im Allgemeinen ziemlich einverstanden. Sezen wir z. B. folgende:

- 1) Ein Verbot, die Gedanken durch den Druck zu verbreiten, ist unzulässig, und es kann daher eine Zeitschrift weder zur Strafe wegen einzelner Nummern, noch um die Vollziehung eines Urtheils zu erzwingen, unterdrückt werden.
- 2) Für den Mißbrauch der Presse haftet man nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts.
- 3) Von mehreren Miturhebern oder Gehilfen haftet indeß in der Regel nur Einer strafrechtlich.
- 4) Die Pressvergehen können nur da eingeklagt werden, wo eine Druck-schrift erschienen ist, oder wo die verantwortliche Person wohnt.

- 5) Die erforderlichen Vorschriften und Maßregeln, um eine wirkliche, nicht bloß scheinbare Verantwortlichkeit zu begründen und Pressvergehen verfolgen zu können, sollen nicht reparatorisch sein, sondern nur so weit gehen, als es der Zweck verlangt.

Diese oder ähnlich lautenden Grundsätze mögen das Wesentliche enthalten, was die Pressfreiheit, so wie sie jetzt in der Schweiz verstanden wird, begründet; und wenn darauf geachtet wird, daß die kantonalen Gesetze sich innerhalb dieser Schranken halten, so darf der Zustand mit Recht als ein verfassungsmäßiger bezeichnet werden. In der Öffentlichkeit der Gesetze, in der Presse und in dem Recht der Beschwerdeführung an den Bundesrath und an die Bundesversammlung liegen nun aber hinreichende Garantien dafür, daß der in der Verfassung des Bundes und der Kantone aufgestellte Grundsatz der Pressfreiheit eine Wahrheit bleibe.

Mit dieser Beachtung gewisser allgemein anerkannter Schranken, über welche die kantonalen Gesetze nicht hinausgehen sollen, scheint aber die Petition des Centralausschusses der Helvetia nicht befriedigt, sondern sie scheint zu verlangen, daß gewisse gleichförmige oder gleichlautende Bestimmungen in die kantonalen Gesetzgebungen aufgenommen und daß die letztern zu diesem Behufe nochmals revidirt werden. So muß man wenigstens aus den Klagen schließen, welche, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, über den gegenwärtigen Zustand der Presse in dieser Petition geführt werden. Insofern die Petition wirklich diesen Sinn hat, so scheint uns ein so weit gehendes Begehren weder zulässig, noch durch die Verhältnisse als nothwendig gerechtfertigt. Man darf vorerst nicht übersehen, daß die Bundesverfassung kein einheitliches Pressgesetz vorschreibt, sondern den Kantonen die freie Gestaltung der dießfälligen Gesetzgebung unter dem Vorbehalt der Genehmigung überläßt. Das Recht des Bundes ist also mehr negativer Natur; er hat ein Veto gegen unzulässige Bestimmungen, aber er hat nicht das Recht, die Aufnahme einer Reihe positiver Detailbestimmungen zu verlangen. Wäre die letztere Richtung zulässig, so müßte sie in ihrer Konsequenz zur einheitlichen Gesetzgebung führen; denn mit der Aufnahme einiger allgemeinen Grundsätze wäre es nicht gethan, indem alle einzelnen Artikel des Gesetzes geprüft werden müssen. Man muß also entweder alles vom Bunde aus positiv gestalten können, oder beim jetzigen allein verfassungsmäßigen Systeme stehen bleiben, die kantonalen Gesetze zu prüfen und denjenigen Artikeln die Genehmigung zu versagen, welche man mit dem Wesen der Pressfreiheit nicht vereinbar findet. Wollte man aber auch gewisse allgemeine Grundsätze aufstellen, nicht um sie den Kantonen wörtlich zu oktroyiren, sondern bloß, um sie als Maßstab für die Prüfung der kantonalen Pressgesetze zu benutzen, so kann immer wieder der nämliche Streit entstehen, ob nämlich die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes wirklich mit den allgemeinen Normen übereinstimmen, und es müßten solche Fragen doch wieder auf dem Wege der Beschwerde erledigt werden; denn immer wird die Divergenz der Ansichten sich nicht sowol auf

allgemeine Grundsätze, sondern vielmehr auf ihre Anwendung beziehen, und wir sehen daher nicht ein, daß durch Aufstellung einer gesetzlichen Norm irgend etwas Erhebliches gewonnen würde; auch dürfte die Aufstellung einer solchen Norm auf große Schwierigkeiten stoßen und der Erfolg dürfte leicht die gute Absicht täuschen. Entweder bliebe man nämlich bei einigen allgemeinen Grundsätzen stehen; dann wäre aus den eben angeführten Gründen schwerlich etwas gewonnen; oder man würde weiter gehen, und dann würde es immer schwieriger, die Gränze zu bestimmen und die Rechte des Bundes und der Kantone gehörig abzumessen. Soll z. B. der Bund den Thatbestand aller Verbrechen und Vergehen bestimmen, die durch die Presse verübt werden können, und soll er auch das Strafmaß für alle diese Vergehen, oder wenigstens das Maximum der Strafen bestimmen und so nicht nur in die eigentlichen Pressgesetze, sondern in die Strafgesetze der Kantone überhaupt eingreifen? Soll er alles nivelliren und gleichartig gestalten, während die Verhältnisse und Bedürfnisse der Kantone ganz verschieden sind und eine Befriedigung der letztern in mannigfacher Gestalt innerhalb der Schranken der Pressfreiheit gar wol zulässig und denkbar ist? Man würde sich wahrscheinlich in eine Casuistik verlieren, die viele unerfreuliche Verwicklungen zur Folge hätte. Die Bundesverfassung hat nicht dem Bunde, sondern den Kantonen die Initiative für die Pressgesetze überlassen, und zwar ohne allen Vorbehalt, auf dem Wege der Gesetzgebung Weiteres anzuordnen; es ist daher gegen dieses Prinzip der Bundesverfassung, wenn der Bund präventiv eingreifen und den Kantonen z. B. ein verbindliches Muster zu einem Pressgesetze liefern wollte.

Eben so wenig dürfte es passend oder zulässig sein, der Aufstellung einer neuen gesetzlichen Norm auf die bestehenden Pressgesetze der Kantone eine rückwirkende Anwendung zu geben. Diese Gesetze sind schon im Jahre 1854 vom Bundesrath genehmigt worden, ohne daß ein Rekurs dagegen ergriffen wurde, mit Ausnahme des Pressgesetzes von Bern, welches nach erledigtem Rekurse ebenfalls mit den erforderlichen Modifikationen genehmigt wurde. Will man nun weit gehen und annehmen, daß auch jetzt noch ein Rekurs gegen jene Beschlüsse des Bundesrathes zulässig sei, so müssen bestimmte einzelne Beschwerden formulirt und auf dem vorgeschriebenen Wege behandelt werden. Dagegen können die Kantone mit vollem Rechte sagen, daß sie die von der Bundesverfassung vorgeschriebene Bedingung erfüllt haben, daß dadurch ihre Pressgesetze dem Bunde gegenüber auf vollständige Anerkennung Anspruch haben und daß es nicht zulässig sei, sie neuerdings ihrem ganzen Inhalte nach in Frage zu stellen und einer Revision zu unterwerfen. Wenn die Petition in dieser Beziehung sagt, die Genehmigung des Bundesrathes drücke einem Pressgesetze nicht den Stempel der Verfassungsmäßigkeit auf, denn die Pressfreiheit stehe auch direkt unter dem Schutze der Bundesversammlung, welche vermöge ihrer selbstständigen, aus der verfassungsmäßigen Garantie dieses Rechtes fließenden Gewalt Sanktionsbeschlüsse des Bundesrathes jederzeit umstoßen oder

Beschwerden gegen die Anwendung genehmigter Pressgesetze annehmen und darüber entscheiden könne, so anerkennen wir, daß die Bundesversammlung berechtigt ist, solche Sanktionsbeschlüsse des Bundesrathes aufzuheben; so lange dieses aber nicht geschieht, gelten die vom Bundesrath genehmigten Pressgesetze als verfassungsmäßig und dürfen angewendet und vollzogen werden, gerade wie die Militärgesetze und Verkehrspolizeigesetze, welche ebenfalls der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. Nun wiederholen wir, daß jene Pressgesetze seit sechs Jahren in Kraft bestehen und daß von keiner Seite eine Beschwerde gegen die betreffenden Sanktionsbeschlüsse eingekommen ist. Auch die vorliegende Petition ist offenbar nicht ein Rekurs gegen jene Beschlüsse, sonst müßten die einzelnen Pressgesetze und die angefochtenen Bestimmungen der letztern speziell genannt werden, während kein einziges Pressgesetz genannt ist, mit Ausnahme des neuesten bernischen, auf welches schon darum nicht eingetreten werden kann, weil es vom Großen Rathe von Bern noch nicht zweimal verathen und daher dem Bundesrath noch nicht zur Genehmigung eingesandt wurde.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Motive, aus welchen die Petition ein neues Einschreiten gegen die schon genehmigten Pressgesetze zu beantragen scheint (es ist nämlich nicht ganz klar, ob diese oder nur künftige Pressgesetze gemeint sind), so finden wir lediglich Folgendes: Durch den Bundesbeschluß vom 1. Februar 1854 sei bestimmt, daß die strafrechtlichen Grundsätze über Konkurrenz von Vergehen nicht zum Nachtheil von Pressvergehen ausnahmsweise abgeändert werden dürfen; daraus folge, daß man die Pressvergehen andern Delikten habe gleichstellen wollen; dessen ungeachtet bestehe in manchen Kantonen die lästige Auflage eines Zeitungsstämpels; es seien Kauttionen vorgeschrieben für das Erscheinen eines Blattes; es finden sich Thatbestände strafbarer Handlungen für die Presse aufgestellt, welche, wenn durch Rede oder Schrift begangen, unter kein Strafgesetz fallen, oder es werden Befugnisse versagt, welche man sonst gestatte, z. B. hinsichtlich des Beweises der Wahrheit.

Was den Zeitungsstempel betrifft, so sind die dießfälligen Vorschriften nicht in den Pressgesetzen, sondern in den Finanzgesetzen der Kantone, und wir hatten daher keine Veranlassung, uns über den Zeitungsstempel auszusprechen. Dagegen ist unsers Wissens über diesen Gegenstand nie eine Beschwerde an die Bundesbehörden gelangt und bei den Verhandlungen vom Jahre 1854 ist weder von den Kommissionen der gesetzgebenden Rätthe, noch sonst von Jemandem der Zeitungsstempel gerügt worden. Man wird daher begreifen, daß wir bei Prüfung der Pressgesetze nicht uns veranlaßt sehen konnten, auch die Finanzgesetze einzufordern, um zu untersuchen, ob und in welchem Maße ein Zeitungsstempel in den Kantonen eingeführt sei. Wir müssen auch bezweifeln, daß es im Willen der Bundesversammlung liege, den Kantonen aus dem Grunde der Pressfreiheit den Bezug einer Stämpeltaxe zu verbieten.

Was die Kautionen anbelangt, so sind diese allerdings eine Art Präventivmaßregel; allein es sind dieselben in den Kommissionalberichten der gesetzgebenden Räte ausdrücklich als zulässig erklärt worden, insofern sie vernünftige Grenzen nicht überschreiten. Dieses wurde damit motivirt, daß, wenn man im Gegensatz mit dem gemeinen Strafrecht zu Gunsten der Presse unter mehreren Mitschuldigen nur Einen verantwortlich erkläre, man auch befugt sei, Maßregeln zu treffen, damit diese Verantwortlichkeit nicht eine illusorische sei. Wenn nun auch die Ansichten darüber verschieden sein können, so kann man bei dieser Sachlage gewiß nicht sagen, daß es dem Sinn und Geist der damaligen Verhandlungen entgegen sei, wenn der Bundesrath die Kautionen, wo solche bestanden, hat fortbestehen lassen.

Hinsichtlich der Behauptung, daß hie und da besondere Thatbestände strafbarer Handlungen für die Presse aufgestellt seien, müßten wir eine nähere Bezeichnung haben, um darauf eintreten zu können. Die Pressevergehen sind gewöhnlich entweder Injurien oder Aufreizung zu irgend einem Verbrechen; im erstern Falle ist natürlich der Thatbestand der Injurie maßgebend. Im letztern derjenige des betreffenden Verbrechens. Das bernische Pressegesetz enthielt allerdings daneben noch zwei Bestimmungen, denen man bis auf einen gewissen Punkt den Vorwurf eines eigenthümlichen Thatbestandes machen konnte. In Art. 32 und 34 wurde mit Strafe bedroht, wer gegen die Unverletzbarkeit des Eigenthums sich Angriffe erlaubt, oder wer erdichtete oder entstellte, für den Staat nachtheilige oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Nachrichten oder Gerüchte verbreitet. Allein ungeachtet auch diese Bestimmungen Gegenstand der Beschwerde bildeten, wurden sie gleichwol von der Bundesversammlung nicht gestrichen. Sollten nun, was wir zwar nicht glauben, ähnliche Bestimmungen noch in ein paar andern Kantonen bestehen, so wird man uns wol nicht den Vorwurf machen können, daß wir nicht im Sinn und Geist der Bundesversammlung gehandelt haben; denn wir müssen bei derselben vor allem aus Gerechtigkeit voraussetzen und daher annehmen, daß andern Kantonen auch erlaubt sei, was man Bern durchgehen ließ.

Ganz dasselbe gilt von der letzten Behauptung, daß man bei Pressevergehen den Beweis der Wahrheit nicht zulasse, während er sonst gestattet sei. Ausgeschlossen ist dieser Beweis nicht, wol aber beschränkt. Auch dieser Punkt war Gegenstand der Beschwerde beim bernischen Pressegesetz, allein die Bundesversammlung fand die Beschränkung zulässig und nicht unvereinbar mit dem Wesen der Pressfreiheit. Natürlich mußten daher ähnliche Beschränkungen auch in andern Kantonen gestattet werden.

Das ist nun alles, was gegen die kantonalen Pressegesetze vorgebracht wurde. Es wird Sie wol hinreichend überzeugen, daß der Bundesrath den ihm gemachten Vorwurf, als hätte er bei der Prüfung und Sanktion-

Der Pressegesetz dem Sinn und Geist der diesfälligen Verhandlungen der Bundesversammlung entgegengehandelt, mit aller Ueberzeugung und Beruhigung ablehnen darf. Sie werden nun auch ermessen können, ob wirklich erhebliche Uebelstände bestehen und ob die Pressefreiheit in der Schweiz unterdrückt sei. Wir stehen, gestützt auf obige Motive, in der Ansicht, daß nicht hinreichende Gründe vorhanden seien, um auf dem Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, und daß vielmehr genügende Garantien für die Pressefreiheit existiren.

Bern, den 9. April 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiff.**

---

**Bericht des Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft über eine , die  
Preßfreiheit betreffende Petition des Helvetia-Ausschusses. (Vom 9. April 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1860
Date	
Data	
Seite	427-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.